



SATZUNG

des Vereins

Freundeskreis stationäre Hospiz

Weinsberg e.V.

PRÄAMPEL

Die in Gemeinsamkeit verschiedener Dienste die Fragen und Nöte schwerstkranker und sterbender Menschen sowie der Angehörigen aufzugreifen und - soweit möglich Hilfe und Begleitung anzubieten, um körperliches und seelisches Leid zu lindern, Überlastung abzubauen und berechtigten Erwartungen entgegenzukommen. Hierbei soll die größtmögliche Eigenverantwortlichkeit und Freiraum der Betroffenen und Beteiligten gewahrt bleiben, Um diese Gedanken in die Tat umzusetzen, wird der Freundeskreis gegründet.

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis stationären Hospiz Weinsberg e. V.“

Der Verein hat den Sitz in Weinsberg.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Dieser Zweck wird erreicht durch Förderung der Hospizbewegung. Unterhaltung eines stationären Hospiz. Dieses kann auch in der Rechtsform einer steuerbegünstigten gGmbH erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein (e. V.) mit Sitz in Weinsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß.

Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von dem Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied

- a) in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden schädigt
- b) mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein halbes Jahr in Verzug ist.

Über die Beschwerde des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden dem
Schriftführer dem Kassier und
drei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.

Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dieser Satzung; er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB).

Im Innenverhältnis soll gelten, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des Monats April statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit

Die Mitglieder werden durch den 1, oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen eingeladen. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden, allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag der Vorstandschaft oder aber von 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Protokoll

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, daß von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

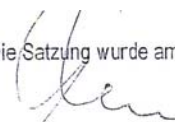

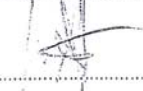
§ 12 Besondere Satzungsänderungen


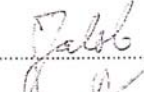
Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von % der erschienenen Mitglieder.

Die Satzung wurde am 28.11.00 errichtet.


.....

.....

.....


.....

.....

.....



Baden-Württemberg

AMTSGERICHT HEILBRONN

Registergericht

Die nachfolgende Eintragung ist heute im Vereinsregister unter der oben genannten Geschäftsnummer erfolgt:

Spalte 1: [lfd. Nr.]	2
Spalte 2: [a) Name b) Sitz]	a) b)
Spalte 3: [a) Allgem. Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis]	a) b)
Spalte 4: [a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse]	a) Die Mitgliederversammlung vom 15. November 2007 hat die Änderung der Satzung in §§ 1, 2 und 3 beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 31. März 2009 hat die Ergänzung der Satzung in § 2 beschlossen. Auf die eingereichten Urkunden wird Bezug genommen, b)
Spalte 5: [a.) Tag der Eintragung u. Unterschrift b.) Bemerkungen]	a) 23.10.2009 b) Beschluss Bl. 1 1 - 15 Sb. und Bl. 19 - 20 Sb.; Satzung Bl. 34 - 38 Sb.